Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4901

18. 03. 76

Sachgebiet 611

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Oktober 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen
— Drucksache 7/4686 —

A. Problem

Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika sollen auf eine sichere steuerliche Grundlage gestellt und dadurch der Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit gefördert und vertieft werden.

Diesem Zweck dient das Abkommen vom 8. Oktober 1974, durch das die doppelte Besteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen vermieden wird.

B. Lösung

Das Abkommen soll ratifiziert werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine wesentlichen Auswirkungen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht des Abgeordneten Schreiber

Die Vorlage — Drucksache 7/4686 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 224. Sitzung am 19. Februar 1976 an den Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 17. März 1976 beraten hat.

Das Abkommen, das auf Initiative von Jamaika hin zustande kam, entspricht in den wesentlichen Zügen seines Inhalts und Aufbaues dem von der OECD empfohlenen Musterabkommen, ohne dabei aber die Besonderheiten, die sich aus dem Verhältnis zwischen Entwicklungsländern und Industrieländern ergeben, unberücksichtigt zu lassen. Das Abkommen stellt einen weiteren Vertrag in der Reihe der Doppelbesteuerungsabkommen mit Entwicklungsländern dar, um deren Abschluß die Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren verstärkt bemüht ist. Durch die Absenkung der Quellenbesteuerung in Jamaika auf ein vertretbares Maß und durch Steuerbefreiung oder durch fiktive Steueranrechnung bei der Wohnsitzbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland wird neben den damit für den deutschen Investor verbundenen Sicherheit ein zusätzlicher Investitionsanreiz geschaffen. Da die eigenen Mittel zur Finanzierung des Wirtschaftswachstums nicht ausreichen, ist Jamaika auf ausländische Investitionen — nicht zuletzt durch die in letzter Zeit grundlegend geänderte wirtschaftliche Struktur — angewiesen.

Der Ausschuß empfiehlt, dem Vertragsgesetz zuzustimmen.

Bonn, den 17. März 1976

Schreiber
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4686 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 17. März 1976

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Schreiber**
Vorsitzende	Berichterstatter